

**Antrag auf Mitgliedschaft
zum Kleingartenverein Schwarze Au**
im Folgenden kurz „KGV“ genannt

Dieser Mitgliedsvertrag hat eine aufschiebende Gültigkeit bis zur vollständigen Abhandlung der Pächterwechselprozedur mit der Liegenschaftsverwaltung, die mit der Unterfertigung des Bestandsvertrages endet.

Mitgliederdaten (sind jedenfalls vollständig einzutragen)

Parzellennummer

M / W / X

Name

Geschlecht

Geburtsdatum
TT.MM.JJJJ

Straße

Ort

PLZ

Telefonnummer

E-Mail Adresse

Bei Zusatzmitgliedschaft ist folgend das Hauptmitglied einzutragen

M / W / X

Name

Geschlecht

Geburtsdatum
TT.MM.JJJJ

Straße

Ort

PLZ

Telefonnummer

E-Mail Adresse

1. Gegenstand der Mitgliedschaft

Hiermit trete ich dem KGV entweder als Mitglied oder als Zusatzmitglied bei. Der Zweck meines Beitritts ist die Pacht eines Kleingartens, die ich mit dem Bestandsvertrag gegenüber dem Chorherrenstift Klosterneuburg bescheinigt habe oder das Erlangen einer Zusatzmitgliedschaft im KGV.

Ich habe den Bestandsvertrag des Chorherrenstifts Klosterneuburg zur gegenständlichen Parzelle gelesen, verstanden und mir ist bewusst, dass eine aufrechte Mitgliedschaft des Parzellenpächters / der Parzellenpächterin im KGV Grundlage für das Pachtverhältnis beim Chorherrenstift Klosterneuburg ist. Ein Ausschluss der Mitgliedschaft aus dem KGV erfordert zwingend eine Auflösung des Bestandsvertrages.

Sollte der Bestandsvertrag der Parzelle von der Liegenschaftsverwaltung gekündigt werden wird damit einhergehend automatisch die Mitgliedschaft oder Zusatzmitgliedschaft zur gegenständlichen Parzelle aufgelöst.

Sollte der Pachtvertrag der Parzelle von der Liegenschaftsverwaltung/ von dem Chorherrenstift Klosterneuburg beendet werden, endet damit auch automatisch dieser Mitgliedsvertrag.

Jegliche Mitgliedschaft wird erst durch das Einlangen der vorgeschriebenen Mitgliedsgebühr des KGV gültig. Sollte die Mitgliedsgebühr nicht fristgerecht auf dem Konto des KGV eingehen ist der Antrag auf Mitgliedschaft gegenstandslos und ungültig.

2. Zuständigkeit KGV

Der KGV weist hiermit darauf hin, dass der Liegenschaftseigentümer das Chorherrenstift Klosterneuburg ist. Der KGV steht in der Zuständigkeit für alle Flächen innerhalb des Vereinsgebietes (unter anderem Wege oder angemietete Parkplätze) für die es Verträge mit dem Chorherrenstift Klosterneuburg gibt, für die Absicherung dieser (unter anderem Beschränkung und Beschilderung) und für das gedeihliche Zusammenleben der Pächter. Hierfür liegt der Bestandsvertrag mit dem Chorherrenstift Klosterneuburg, sowie in den in Absatz 3 angeführten Bestimmungen zu Grunde.

Der KGV ist kein Generalpächter des Vereinsgebietes und steht somit in keiner Zuständigkeit über die Bebauung der Parzellen. Die Verantwortung der Bebauungsbestimmungen der Parzelle liegt bei der Stadtgemeinde Klosterneuburg bzw. die Baubehörde BH Tulln.

3. Bestimmungen

Ich werde die Gesetze und Bestimmungen die in Österreich Bundes- und Landesweit generell gelten einhalten und mein Verhalten auch innerhalb des Vereinsgebietes, vor allem auf meiner Parzelle, danach richten.

Ich verpflichte mich mit dem Beitritt zum KGV die Bestimmungen aus dem Pachtvertrag mit dem Chorherrenstift Klosterneuburg auch gegenüber dem KGV einzuhalten.

Mit dem Beitritt zum KGV als Mitglied oder Zusatzmitglied werde ich insbesondere folgende Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung einhalten:

1. Bundeskleingartengesetz
2. Kleingartengesetz Niederösterreich
3. Baubestimmungen der Stadtgemeinde Klosterneuburg und der Baubehörde BH Tulln
4. Straßenverkehrsordnung auf allen Wegen im Verwaltungsgebietes des Vereins
5. Satzungen des KGV
6. Gartenordnung
7. Umweltschutzverordnung Klosterneuburg
8. Österreichischer Leitfaden Außenbeleuchtung

Ich werde außerdem darauf achten, dass ich jegliche BesucherInnen auf meiner Parzelle auf diese Bestimmungen hinweise da ich gegenüber dem KGV in der Verantwortung für deren Verhalten stehe.

Bei Verstößen der Bestimmungen und nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand des KGV behält sich der KGV das Recht vor jegliche Angelegenheit an seine Rechtsvertretung zu übergeben. Diese ist dann befugt entsprechende Strafen einzuheben.

Für den Fall, dass mehrfach (max.3 Mal) gegen die Bestimmungen dieses Vertrags, gegen das Bundeskleingartengesetz, das Kleingartengesetz Niederösterreich, die Baubestimmungen der Stadt Klosterneuburg, die Straßenverkehrsordnung und die Satzungen des KGV, die Gartenordnung, die Umweltschutzordnung Klosterneuburg, den österreichischen Leitfaden für Außenbeleuchtungen, trotz Abmahnung vom Mitglied/Zusatzmitglied des KGV verstoßen wird, verpflichtet sich das Mitglied beziehungsweise das Zusatzmitglied des KGV's einen pauschalisierten Schadenersatz von € 400,00 an den KGV zu bezahlen. Sollten dann, nach Einhebung der ersten Strafe, vorgesetzte Verstöße getägt werden, verpflichtet sich das Mitglied des KGV's oder das Zusatzmitglied pro weiteren vorgesetzten Verstoß jeweils wieder einen pauschalisierten Schadenersatz in der Höhe von € 400,00 zu bezahlen.

4. Gedeihliches Zusammenleben

Dem KGV ist das gedeihliche Zusammenleben im Vereinsgebiet ein großes Anliegen und betrachtet das Vereinsgebiet als Erholungsgebiet in der Natur (Augebiet).

Das beinhaltet vor allem die Reduktion von Lärm- und Lichtemissionen im gesamten Vereinsgebiet. Sie soll dem ortsüblichen Maß entsprechen.

Hierbei sind vor allem die **Ruhezeiten** der Stadtgemeinde Klosterneuburg einzuhalten (Mo.-Fr von 12-14 Uhr und 19 - 7 Uhr, Samstag 12-14 Uhr und 17 bis Montag 7 Uhr, Sonntag GANZTÄGIG). Es wird außerdem um Rücksichtnahme bei Pumpen für Schwimmbecken und Luftwärmepumpen, Klimaanlagen, Wasserpumpen und dergleichen, sowie Radios, Handys, Fernsehgeräten, Lautsprecher (Beispielsweise Bluetoothlautsprecher) und dergleichen ersucht, sodass es zu keiner Lärmelästigung ihrer Nachbarn kommt.

Des Weiteren sind **Lampen und Lichter** so anzubringen, dass diese keine direkte Beeinträchtigung der Nachbarn darstellen. Auf nicht notwendige Beleuchtung (Werbung, Objekt- und Fassadenbeleuchtung) soll bestmöglich verzichtet werden. Auch hier soll das ortsübliche Maß nicht überschritten werden.

Ich kenne die Kennzeichnungen auf **Müllcontainern** und weiß, dass Müll NUR in die entsprechenden Behälter geworfen werden darf. Ablagerungen von Bauschutt, Sperrmüll, Sondermüll und dergleichen in den Restmülltonnen (Schwarz) und

Grünschnittcontainern sowie außerhalb der Müllbehälter und Container sind verboten und werden durch die Rechtsberatung des KGV gestraft. Diese müssen gesondert entsorgt werden, da diese zu Verschmutzungen des Augebietes führen und für die Entsorgungskosten alle Pächter aufkommen müssen.

Mir ist bewusst, dass sich ein Teil des Vereinsgebietes in **Brunnenschutzgebiet** der Brunnen für die Stadt Klosterneuburg aber auch unserer eigenen Hausbrunnen befinden und es somit strengstens untersagt ist den Grund des gesamten Vereinsgebietes, vor allem meiner Parzelle zu verschmutzen (durch beispielsweise Abfall, Fäkalien, Gift, Lacke, Öl, etc.).

Wenn sich auf meiner Parzelle ein Schwimmbecken befindet werde ich darauf achten, dass bei Auslass am eigenen Grund keine Chemikalien mehr im Abwasser befinden. Alternativ lasse ich das Wasser durch eine Entsorgungsfirma entsorgen.

5. Gartenpflege und Grünwuchs innerhalb und außerhalb der Parzelle

Ich werde jeglichen Grünwuchs, der von meiner Parzelle ausgehend außerhalb meiner Parzelle heraus- oder vor meiner Parzelle wächst (**bis 1 Meter von der Parzellengrenze weg**), zurückschneiden, sodass Wege/Flächen des Vereinsgebietes nicht durch diesen beeinträchtigt werden bzw. beeinträchtigt werden.

Sollte es durch den Grünwuchs meiner Parzelle zu einer Behinderung von Einsatzfahrzeugen auf Wegen am Vereinsgebiet kommen oder Schaden dadurch entstehen wird die Rechtsvertretung des KGV in der Angelegenheit tätig werden.

Des Weiteren darf durch den Grünwuchs auf der gegenständlichen Parzelle kein Schaden oder Grünwuchs auf benachbarten Parzellen oder Vereinsflächen entstehen.

Sollte ich meiner Pflicht nicht nachkommen, behält sich der Verein das Recht vor den Grünwuchs, der außerhalb meiner Parzelle entstanden ist, kostenpflichtig entfernen zu lassen und die entstandenen Kosten an mich weiterverrechnen.

6. Vereins- und Forstwege und Fahrzeuge am Vereinsgebiet

Auf allen Vereins- und Forstwegen gilt die Straßenverkehrsordnung. Alle Wege dürfen nur mit einer maximalen Geschwindigkeit von **5 km/h** befahren werden. Vereinswege und vom Verein gemietete Forststraßen dürfen nur von Mitgliedern und Zusatzmitgliedern, sowie Berechtigten (beispielsweise Grundeigentümer, Förster oder Einsatzfahrzeuge) befahren werden.

Die vorhandenen Schranken auf dem Vereinsgebiet sind jederzeit verschlossen zu halten.

Parken:

Pro Parzelle darf nur ein Fahrzeug auf den Wegen des Vereins parken.

Auf Forstwegen darf generell nicht geparkt werden, ausgenommen angemietete Parkplätze, bei denen ein Vertrag zwischen dem Mitglied und dem KGV besteht und die explizit durch Schilder gekennzeichnet sind. Sollten Fahrzeuge abseits der

gekennzeichneten Parkplätze abgestellt werden wird unsere Rechtsvertretung tätig, wodurch es zu Abschleppungen und Geldstrafen kommen kann.

Die Verkehrsschilder sind einzuhalten. Bei Verstößen, beispielsweise bei den Parkverboten, hat der KGV das Recht als bevollmächtigter Mieter der Vereins- und Forstwege, Fahrzeuge kostenpflichtig abschleppen zu lassen. Die Kosten werden dann an den jeweiligen Fahrzeughalter über den Anwalt des Vereins verrechnet.

Es ist das Abstellen von außer Betrieb gesetzten Fahrzeugen (kein gültiges Pickerl nach § 57a Kraftfahrgesetzes), Wohnwägen und dergleichen, auf der Parzelle nicht erlaubt.

Auf den Vereinswegen und Forststraßen gibt es keinen vom KGV Schwarze Au organisierten Winterdienst. Die Wege werden weder von Schnee befreit noch wird Salz oder Splitt gestreut. Diese Pflicht liegt bei jedem einzelnen Pächter, der dieser Pflicht laut Bestandsvertrag, ganzjährig, nachkommen muss, oder die Haftung für sein Unterlassen übernehmen muss. (1 Meter von der Parzellengrenze weg) Ich werde sowohl den KGV als auch den Liegenschaftseigentümer das Chorherrenstift Klosterneuburg diesbezüglich schad- und klaglos halten.

7. Mitgliedsbeitrag

Die einmalige Einschreibgebühr beträgt den festgelegten Satz pro Quadratmeter der Parzelle. Bei einer Weitergabe einer bestehenden Parzelle an den/die Ehepartnerin, eingetragene Lebenspartnerin oder Kinder, wird diese Beitragsgebühr nicht eingehoben.

Der laufende Mitgliedsbeitrag muss jährlich bis 31. Jänner einbezahlt werden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass der Mitgliedsbeitrag pro Parzelle zu bezahlen ist. Geteilte Parzellen, die zur Erreichung einer größeren Wohnfläche veranlasst wurden, stellen 2 Parzellen darf. Dies ist im Bestandsvertrag ersichtlich und muss dann auch mit 2 Mitgliedsbeiträgen bezahlt werden (Müllgebühr/Mitgliedsbeitrag/Schrankenbeitrag/Hochwasseransparung,... usw.).

Die Mitgliedschaft läuft unbefristet und kann nur durch Ausschluss des Mitgliedes, oder Auflösung des Pachtvertrages beendet werden. Zusatzmitglieder können Ihre Mitgliedschaft im laufenden Jahr, bis 1.10. auflösen. Sie können jederzeit vom Verein ausgeschlossen werden. Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.

8. Weitere Bestimmungen des KGV

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass

- dem Vereinsvorstand bei Missachtung der aufgelisteten Regelungen Folge zu leisten ist und dass es bei zuwiderhandeln zu rechtlichen Konsequenzen durch die Rechtsvertretung kommen kann.
- den Vereinsvorstandsmitgliedern jederzeit der Zutritt auf die Parzelle zu gewähren ist
- der Vereinsvorstand keine Haftung für jegliche Auswirkungen die durch bauliche Vorhaben der Parzellenpächter verursacht werden übernimmt. Ich werde sämtliche baurechtlichen und wasserrechtlichen Bestimmungen einhalten und muss damit rechnen, dass regelmäßige Überprüfungen und Begehungen durch die Baubehörde und des Wasserrechtes auf meiner Parzelle stattfinden können und werde den Zugang gewähren und sicherstellen

- es ist nicht erlaubt die Parzelle durch Pächter weiter zu vermieten (Untermiete). Bei zuwiderhandeln kann dies zu einer Auflösung der Mitgliedschaft und des Bestandsvertrages bei der Liegenschaftsverwaltung führen
- die Möglichkeit besteht, weitere Familienmitglieder oder Bekannte als Zusatzmitglieder beim Verein zu den jeweiligen festgelegten Kosten, anzumelden
- ich mich bei jeglichen Fragen/Wünschen/Anregungen die den KGV betreffen, als erstes beim Vereinsvorstand direkt unter schwarzeau@gmx.at melde, sodass dieser tätig werden kann. Ich werde mich gegenüber anderen nicht als Vereinsvorstand ausgeben, wenn ich diese Position nicht inne habe und ich werde nicht im Namen des Vereins tätig, da dies untersagt ist.

9. Grobe Gefahren oder Verstöße

Falls es zu gröberen Verstößen wie beispielsweise unmittelbare starke Lärmbelästigungen, Handgreiflichkeiten oder Gefahr im Verzug (Feuer, Verkehrsunfall, verletzte Personen, etc.) kommt bitten wir Sie unmittelbar die Einsatzkräfte zu kontaktieren. Der Vereinsvorstand kann in diesen Fällen nicht mehr als Sie unternehmen und wenn Sie direkt anrufen kann dies Zeit sparen und Personen- und Sachschäden verhindern. Eine Information an den Vereinsvorstand zu Bürozeiten oder per E-Mail ist natürlich trotzdem wichtig sodass wir zukünftig an der Verbesserung des Zusammenlebens im Verein arbeiten können.

9.a. Beendigung des Mitgliedvertrages

Sofern wiederholte Verstöße gegen die Satzungen, gegen das Bundeskleingartengesetz, gegen das Kleingartengesetz Niederösterreich, gegen die Baubestimmungen der Stadtgemeinde Klosterneuburg und der Baubehörde BH Tulln, gegen die Straßenverkehrsordnung auf allen Wegen, gegen die Satzungen des KGV's und gegen die Gartenordnung sowie gegen die Umweltschutzverordnung Klosterneuburg getägt werden von einem Mitglied, ist der KGV berechtigt den Mitgliedsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. In diesem Fall verpflichtet sich dann auch das einzelne Mitglied des KGV's den Pachtvertrag mit der Liegenschaftsverwaltung aufzulösen.

Sollte der Mitgliedsbeitrag vom Mitglied des KGV nicht bis 31.01. nicht einbezahlt werden und trotz entsprechender Nachfristsetzungen **bis 30. Juni des laufenden Jahres** nicht einbezahlt werden, ist der KGV ebenfalls berechtigt den Mitgliedsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Auch in diesem Fall ist das Mitglied des KGV verpflichtet ebenfalls den Pachtvertrag mit der Liegenschaftsverwaltung aufzulösen.

Für den Fall, dass der Mitgliedsvertrag aufgelöst ist und beendet wird und sich das Mitglied auch verpflichtet in weiterer Folge den Pachtvertrag mit der Liegenschaftsverwaltung aufzulösen, ist das Mitglied verpflichtet ein Superädifikat auf dem Grundstück binnen sechs Monaten, ab Auflösung des Mitgliedsvertrages und des Pachtvertrages zu verkaufen.

10. Einverständniserklärung Informationen, Jahresvorschreibung und Schriftverkehr

Im Laufe eines Jahres werden regelmäßig Informationen durch den KGV ausgeschickt. Diese erfolgen per Post und/oder über die E-Mail-Adresse, die ich

dem KGV bekanntgegeben habe um die Versandkosten von Briefen zu reduzieren und die Umwelt zu schonen.

Ebenso werden die Einladungen zu Veranstaltungen wie z.B. die Generalversammlung, oder das Vereinsfest sowie die Jahresvorschreibung mit dem Zahlschein per Post und/oder per E-Mail an meine E-Mail-Adresse geschickt.

Ich erkläre mich hiermit einverstanden, dass meine E-Mailadresse zur Versendung der oben genannten Schriftstücke verwendet werden darf.

11. Einwilligung für die Anfertigung und Nutzung von Bild-/Foto-/Videoaufnahmen

Ich erteile meine Zustimmung zur Anfertigung von Bildaufnahmen während Veranstaltungen des Vereins und sonstiger Tätigkeiten, die ich in meiner Eigenschaft als Mitglied des Vereins verrichte. Zudem stimme ich der weiteren Nutzung dieser Bilder zum Zweck der Information der Öffentlichkeit über die Vereinstätigkeit zu. Die angefertigten Bildaufnahmen können vom Verein auf seiner Website, in der Vereinszeitschrift und in lokalen Medien publiziert werden. Aus dieser Einwilligung leite ich keine Rechte (z.B. Entgelt) ab. Ein Widerruf kann jederzeit bei der unten angegebenen Vereinsadresse erfolgen. Im Falle des Widerrufs werden die Aufnahmen archiviert bzw. von der Website entfernt. Es erfolgt keinerlei weitere Verwendung.

12. Datenweitergabe

Ich erteile meine Zustimmung dazu, dass meine Daten an den Zentralverband der Kleingärten zu folgendem Zweck „Zeitschrift der Kleingärtner“ weitergegeben werden dürfen. Ebenso wie an den Landesverband und die Bezirksorganisation, sowie an alle notwendigen Behördlichen Institutionen und des Weiteren werden meine Daten regelmäßig mit der Liegenschaftsverwaltung ausgetauscht und abgeglichen.

13. Information über die Verwendung personenbezogener Daten/Datenschutzerklärung

Der KGV ist Verantwortlicher für die hier dargelegten Datenverarbeitungstätigkeiten. Mit meiner Unterschrift nehme ich zur Kenntnis, dass meine hier angegebenen personenbezogenen Daten auf vertraglicher Grundlage (Mitgliedschaft) innerhalb des Vereins elektronisch und manuell verarbeitet werden. Die Zwecke der Verarbeitung sind: organisatorische und fachliche Administration und finanzielle Abwicklung, Mitgliederverwaltung, Zusendung von Vereins- und Verbandsinformationen, Informationen zu vereinsrelevanten Veranstaltungen, Zusendung der Vereinszeitschrift sowie gegebenenfalls die Ablage von Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten können, im Vereinsarchiv. Personenbezogene Daten finden vom Verein nur für die dargelegten Zwecke Verwendung. Die Daten werden solange wie benötigt oder gesetzlich vorgeschrieben aufbewahrt. Meine Rechte im Zusammenhang mit datenschutzrechtlichen Vorschriften erstrecken sich auf das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und gegebenenfalls Widerspruch in die Verarbeitung. Des Weiteren habe ich ein Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde - über alle diese Aspekte gibt die Vereinswebsite unter dem Punkt Datenschutz näher Auskunft – www.schwarzeau.at.

14. Allgemeines

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Antrag auf Mitgliedschaft beim KGV. Meine ggf. gegebenen Einverständniserklärungen bezüglich Bild- und Fotorechte bzw. Datenweitergabe werden erst mit der Annahme des Mitgliedsantrages gültig. Für alle weiteren Fragen zur Vereinsmitgliedschaft steht mir der Vereinsvorstand, Rollfährestraße 1, 3400 Klosterneuburg zu den jeweils ausgehängten Sprechtagen, oder über schwarzeau@gmx.at zur Verfügung.

15. Einverständniserklärung Newsletter

Unser Vereins-Newsletter informiert Sie über das Vereinsgeschehen, Informationen über Vereinsangebote, Veranstaltungen, Weiterbildungen sowie Nützliches und Wissenswertes zu mit der Vereinstätigkeit im Zusammenhang stehenden Themen. Die Vereinsmitgliedschaft ist nicht an den Bezug des Newsletters gebunden. Der Versand des Newsletters erfolgt nur auf elektronischem Wege an die bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Ein Widerruf kann jederzeit erfolgen. Ich möchte mit aktuellen Informationen wie oben beschrieben versorgt werden und stimme der Verwendung meines Vor- und Nachnamens und meiner E-Mail-Adresse zu den angeführten Zwecken zu:

Auswahl bitte ankreuzen:

Ja	Nein
-----------	-------------

Unterschrift

Datum und Ort

Bei einer Zusatzmitgliedschaft ist folgendes vom Hauptpächter zu unterfertigen

Hiermit bestätige ich als Hauptpächter der angegebenen Parzelle einen gültigen Bestandsvertrag mit dem Liegenschaftseigentümer zu haben und dem Zusatzmitglied den Zugang zu meiner Parzelle zu gewähren. Die Zusatzmitgliedschaft erlischt, sofern der Hauptpächter kein Mitglied des Vereins ist ODER kein gültiger Bestandsvertrag der Parzelle mehr besteht.

Name

Parzellennummer

Unterschrift

Datum und Ort